

Badeordnung Naturbad Samerberger Filze

§ 1 Zweck

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Naturbad. Sie ist für alle Badegäste und Besucher verbindlich und gilt für den gesamten Bereich des Bades und des Parkplatzes.

§ 2 Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich allen Personen frei.
2. Kindern unter 10 Jahren und sonstigen der Aufsichtspflicht unterliegenden Personen ist die Benutzung nur in Begleitung Aufsichtsberechtigter gestattet.
3. Von der Benutzung des Naturbades ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten

§ 3 Eintritt

Der Eintritt zum Gelände des Naturbades ist kostenlos. Jeder Badegast erkennt mit Zutritt zum Badegelände diese Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 4 Aufsichtspersonal

Im Naturbad ist keine Badeaufsicht vorhanden. Das Baden geschieht daher auf eigene Gefahr. Anordnungen von Bediensteten oder Bevollmächtigten der Gemeinde Samerberg bzw. des Kiosk-Pächters, die das Hausrecht ausüben, ist Folge zu leisten.

§ 5 Reinigung des Badewassers

Das Badewasser wird nicht mit Desinfektionsmitteln sondern über natürliche Regenerationsbereiche und Pflanzenfilter gereinigt. Aufgrund der fehlenden Desinfektion des Badewassers kann ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht ausgeschlossen werden. Dieses Risiko erhöht sich mit Zunahme des Badebetriebes.

§ 6 Verhalten im Badegelände

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Sauberkeit und Ordnung zuwiderläuft.

Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Nicht gestattet ist:

- a. das Campen oder Übernachten am Badegelände
- b. das Mitbringen von Tieren
- c. das Wegwerfen von Glas oder anderen Gegenständen
- d. die Benutzung von Behältern aus Glas im Bade und Liegebereich
- e. das Hineinspringen vom Beckenrand sowie von den Holzstegen ins Wasser
- f. das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen ins Wasser
- g. das Betreten des Regenerations- und Biotopbereichs einschließlich der Umrandungen
- h. das Verschmutzen des Wassers
- i. die unbefugte Entnahme von Rettungsgeräten

Das Benutzen von Musikinstrumenten, Radios etc. ist nur gestattet, wenn dadurch andere Gäste nicht belästigt werden.

§ 7 Badebekleidung

Jeder Badegast muss Badebekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht.

Kleinkinder dürfen das Bad und die Einrichtungen nur mit wasserdichten Windeln oder wasserdichter Badebekleidung benutzen.

§ 8 Haftung der Badegäste

Jeder Badegast (bzw. der Aufsichtspflichtige oder Erziehungsberechtigte) haftet der Gemeinde Samerberg für Schäden, die durch sein Verschulden entstehen. Dies gilt insbesondere für die missbräuchliche Benutzung, Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen des Naturbades.

Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich aller vorhandenen Einrichtungen auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht zu erkennen waren, haftet die Gemeinde Samerberg nicht.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt im Besonderen für Wertgegenstände wie Geld, Uhren, Schmuck und dergleichen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Badeordnung wurde vom Gemeinderat Samerberg beschlossen und tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Der Bürgermeister der Gemeinde Samerberg